

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 und das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 9 und 10, § 43 Abs. 7 und § 45 Abs. 7 werden jeweils das Wort „Verwaltungsgerichtshof“ durch das Wort „Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

2. In § 13a Abs. 6 wird das Wort „Verwaltungsgerichtshofes“ durch das Wort „Bundesverwaltungsgerichts“ ersetzt.

3. § 25 Abs. 1 Z 12 lautet:

„12. Abgabe von Gutachten im Beschwerdevorentscheidungsverfahren gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. xxx/2013 bei Beschwerden in Studienangelegenheiten.“

4. Dem § 46 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Beschwerden in Studienangelegenheiten sind bei dem Organ einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Dieses hat, wenn die Beschwerde nicht unzulässig oder verspätet ist, die Beschwerde mit dem gesamten Akt unverzüglich dem Senat vorzulegen. Der Senat kann ein Gutachten zur Beschwerde erstellen. Liegt ein derartiges Gutachten vor, so hat die Beschwerdevorentscheidung auf der Grundlage dieses Gutachtens zu erfolgen. Wird die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt, so ist das Gutachten des Senats anzuschließen. Abweichend von § 14 Abs. 1 VwGVG hat das zuständige Organ innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.“

5. Dem § 143 Abs. 34 wird folgender Abs. 35 angefügt:

„(35) § 13 Abs. 9 und 10, § 13a Abs. 6, § 25 Abs. 1 Z 12, § 43 Abs. 7, § 45 Abs. 7 und § 46 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel II

Das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 BGBl. I 22/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Begrenzung des Zutritts zu Veranstaltungen und die Untersagung von Veranstaltungen hat durch Bescheid des jeweiligen in Abs. 1 genannten Organs zu erfolgen. Gegen diesen Bescheid kann an Universitäten binnen zwei Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

2. §10 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Begrenzung des Zutritts zu Veranstaltungen und die Untersagung von Veranstaltungen hat durch Bescheid der Rektorin oder des Rektors zu erfolgen. Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

3. § 44 Abs. 6 lautet:

„(6) Gegen den Bescheid der Bundesministerin oder des Bundesministers kann binnen zwei Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

4. § 44 Abs. 7 lautet:

„(7) Im Verfahren zur Entscheidung über einen Einspruch oder über eine Beschwerde haben alle wahlwerbenden Gruppen für die Bundesvertretung Parteistellung.“

5. § 45 Abs. 6 lautet:

„(6) Gegen den Bescheid der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann binnen zwei Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

6. § 45 Abs. 7 lautet:

„(7) Im Verfahren zur Entscheidung über einen Einspruch oder über eine Beschwerde haben alle wahlwerbenden Gruppen und die zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten für das jeweilige Organ Parteistellung.“

7. § 55 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Gegen derartige Bescheide kann binnen zwei Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

8. § 55 Abs. 3 lautet:

„(3) Gegen Bescheide der Wahlkommissionen über die Feststellung des Erlöschens von Mandaten kann binnen zwei Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

9. Dem § 56 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 4 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 44 Abs. 6 und Abs. 7, § 45 Abs. 6 und Abs. 7 und § 55 Abs. 2 und Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel III

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBI. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 18/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 42 lautet:

„§ 42. Gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde kann die Partei binnen zwei Wochen Vorstellung erheben.“

2. § 45 Abs. 1 lautet:

„§ 45. (1) Der Senat der Studienbeihilfenbehörde hat zu entscheiden
 1. über Vorstellungen, über die keine Vorentscheidung erfolgt ist,
 2. über Vorlageanträge gegen eine Vorentscheidung sowie
 3. über Beschwerden im Beschwerdevorentscheidungsverfahren gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBI. I Nr. xxx/2013.“

3. § 46 samt Überschrift lautet:

„Beschwerde

§ 46. (1) Gegen einen Bescheid des Senates der Studienbeihilfenbehörde kann eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erhoben werden. Diese ist bei der Studienbeihilfenbehörde einzubringen.

(2) Die Studienbeihilfenbehörde hat den zuständigen Bundesminister unverzüglich von einer eingelangten Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG und von einer allfälligen Beschwerdevorentscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Gemäß § 19 VwGVG kann der zuständige Bundesminister jederzeit an Stelle der Studienbeihilfenbehörde in das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eintreten. Dazu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Verwaltungsgericht.

(4) Gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG ist der zuständige Bundesminister berechtigt, gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

4. *Im § 52b Abs. 5 entfällt der letzte Satz.*

5. *§ 78 wird folgender Abs. 30 angefügt:*

„(30) § 42, § 45 Abs. 1, § 46 und § 52b Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel IV

Das Fachhochschul-Studiengesetz, BGBI. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 74/2012 wird wie folgt geändert:

1. *In § 10 Abs. 6 wird die Wortfolge „den Verwaltungsgerichtshof“ durch die Wortfolge „das Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.*

2. *Dem § 26 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) § 10 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel V

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBI. I Nr. 74/2011, wird wie folgt geändert:

1. *In § 30 Abs. 4 wird das Wort „Verwaltungsgerichtshof“ durch das Wort „Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.*

2. *Dem § 37 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 30 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“